



Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur

vom 29. Juni 2010 (Stand 1. August 2018)

1 Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Volksschule der Stadt Winterthur, inklusive der Tagesstrukturen.

Art. 2 Grundsatz einheitliches Schulwesen

¹ Die Volksschule ist unter Berücksichtigung kantonaler und kommunaler Vorgaben einheitlich zu gestalten.

2 Zentralschulpflege *

Art. 2a * Kommission «Medien & Schule»

¹ Die Mitglieder der Kommission «Medien & Schule» erarbeiten Vorschläge zuhanden der Zentralschulpflege zum Einsatz von ICT-Mitteln im Unterricht und zum Umgang mit Medien.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem «Pflichtenheft für die Mitglieder der Kommission «Medien & Schule»» im Anhang 3.

³ Der Kommission gehören je zwei Personen der ZSP sowie BSCs und je eine Person aus Schulleitungen, Lehrpersonen sowie der Abteilung SCHU::COM an. Eine angemessene Vertretung der Primar- und Sekundarstufe ist zu gewährleisten. Die Kommission wird durch die Vertretung der Zentralschulpflege geleitet, Beizüge (z.B. IT-Dienstleister) sind möglich.

3 Organisation Volksschule *

Art. 3 Kreis- Organisationsreglemente

¹ Die von den Kreisschulpflegen zu erlassenden Organisationsreglemente müssen folgende Inhalte aufweisen:

- a. Ziele und Führungsgrundsätze der Kreisschulpflege,
- b. Struktur der Kreisschulpflege inkl. Organigramm.

Art. 4 Betriebsreglemente der Schulen

¹ Das von den Schulen zu erarbeitende Betriebsreglement, das von den Kreisschulpflegen zu genehmigen ist, muss sich zu den nachstehenden Themen äussern:

- a. Leitbild,
- b. Schulprogramm,
- c. * pädagogisches Konzept der Schule einschliesslich der Sonderpädagogik/Förderplanung sowie der schulergänzenden Betreuung,
- d. Teamarbeit inklusive Mitarbeitende schulergänzende Betreuung,
- e. Aufgaben für die gesamte Schule,
- f. Elternarbeit – Elternmitwirkung,
- g. Schülerinnen- und Schülerpartizipation,
- h. Schulordnung – Schulhausregeln.

Art. 5 Schulen

¹ Eine Schule ist so gross, dass das Schulleitungspensum mindestens 50% beträgt. Ausnahmen sind durch die Zentralschulpflege zu bewilligen.

² Pro Schule muss eine verantwortliche Person für die Schulleitung mit einem Pensum von mindestens 50% bezeichnet werden.

³ Die Zentralschulpflege genehmigt auf Antrag der Kreisschulpflegen die Bildung und die Änderung von Schulen.

Art. 6 Entschädigungen, Schulordnung

¹ Die Schulkonferenz regelt die für die Schulorganisation notwendigen Aufgaben, Verantwortungen und damit verbundenen Entschädigungen.

² Die Schulordnung regelt das Zusammenleben in der Schule. Sie wird durch die Schulkonferenz erstellt, wobei den Schülerinnen und Schülern ein Mitspracherecht gewährt werden soll. Die Genehmigung erfolgt durch die Kreisschulpflege.

Art. 7 Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen teilen die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler den einzelnen Klassen zu.

² Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Unterrichtsverpflichtung auch ausserhalb des Stundenplans in Form von Vikariaten, Teilnahme an Projekttagen bzw. -wochen oder bei Bedarf als Teamteaching abgeben.

Art. 8 Weisungsbefugnis der Schulleitungen

¹ Für Mitarbeitende folgender Berufsgruppen haben die Schulleitungen in schulorganisatorischen Fragen Weisungsbefugnis:

- a. Je Schulhaus gegenüber der Hauswartin/dem Hauswart mit dem grössten Pensum,
- b. Therapeut/innen,
- c. in freiwilligen Tagesschulen: Betreuungsleitungen der schulergänzenden Betreuung.

² Rechte und Pflichten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement Schule und Sport und den Schulleitungen geregelt.

³ Die Zentralschulpflege genehmigt die Musterleistungsvereinbarungen.

Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz

¹ Lehrpersonen nehmen in jener Schule an der Schulkonferenz teil, in der sie die meisten Lektionen unterrichten.

² Therapeutinnen und Therapeuten sowie DaZ-Lehrpersonen, welche mit einem Pensum von zehn und mehr Lektionen unterrichten, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

³ Lehrpersonen mit einem Pensum von 5–9 Wochenlektionen resp. 4–7 Stunden, nehmen nach Möglichkeit und in Absprache mit der Schulleitung an der Schulkonferenz teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

⁴ Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 5 Wochenlektionen resp. weniger als 4 Stunden nehmen in der Regel nicht an der Schulkonferenz teil.

⁵ Die Hauswartin resp. der Hauswart mit dem grössten Pensum je Schulhaus ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz. Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig.

⁶ Die zu einer Schule gehörenden Betreuungsleitungen sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁷ Die Betreuungsleitungen von Schulen mit Tagesstrukturen sind berechtigt, an den Schulkonferenzen derjenigen Schule mit dem grössten Anteil an zu betreuenden Kindern ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 10 Kreisschulleitungskonferenz

¹ Die Kreisschulleitungskonferenz dient der Koordination der Aufgaben der Schulleitungen im Kreis.

² Sie beschliesst über Anträge an die Kreisschulpflege.

4 Schuleintritt und Schulort *

Art. 11 Schuleintritt

¹ Aufgrund der Daten der Eltern, welche von der Stadt den Kreisschulpflegern mitgeteilt werden, informiert die Kreisschulpflege die Eltern der neu schulpflichtig werdenden Kinder über den Beginn der Schulpflicht.

² Die Kreisschulpflegern teilen die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler den Schulen zu.

Art. 12 Schulbesuch und Kreiswechsel

¹ Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten und die Schule grundsätzlich im Schulkreis, in dem sie wohnen.

² Über einen Kreiswechsel auf Antrag der Eltern entscheidet die um Aufnahme ersuchte Kreisschulpflege nach Anhörung der abgebenden Kreisschulpflege.

³ Über einen Kreiswechsel aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die Zentralschulpflege, wenn sich die beteiligten Kreisschulpflegern nicht einigen können. Bei einer Einigung verfügt die abgebende Kreisschulpflege den Kreiswechsel.

Art. 13 Schulweg

¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.

² Sie melden den Bedarf nach verkehrstechnischen Massnahmen oder dem Einsatz eines Lotsendienstes bei der Stadtpolizei.

³ Für die Bewilligung eines Schülertransports finden sich die Bestimmungen im Anhang.

Art. 14 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden

¹ Über die ausserordentliche oder vorübergehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden entscheidet die Zentralschulpflege, wenn sich die abgebende Schulpflege und die aufnehmende Kreisschulpflege nicht einigen können oder Kostenfolgen für die Stadt Winterthur entstehen. *

Art. 14a * Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde

¹ Über die individuelle Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde entscheidet die abgebende Kreisschulpflege. Ist die Zuteilung mit Kostenfolgen verbunden bleibt der Entscheid der Zentralschulpflege vorbehalten.

² Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn eine Zuteilung zu einem anderen als dem abgebenden Schulkreis nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

5 Ausgestaltung des Schulbetriebs *

Art. 15 Unterrichtsorganisation

¹ Die Blockzeiten am Vormittag dauern von 08.10 bis 11.50 Uhr: *

- a. In der Mittelstufe darf aus raumorganisatorischen Gründen für die Kinder maximal an einem Vormittag eine Lektion vor (ab 07.20 Uhr) oder anschliessend an die Blockzeit (ab 11.55) gelegt werden.
- b. In der Sekundarstufe kann ab 07.20 Uhr eine Lektion vor die Blockzeit oder eine Lektion nach der Blockzeit ab 11.55 Uhr gelegt werden.

² Der Nachmittagsunterricht wird in den folgenden Zeitrahmen angesetzt: *

- a. Unterstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr
- b. Mittelstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr, wobei ein Mal pro Woche eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.
- c. Sekundarstufe: 13.45 bis 18.00 Uhr, wobei eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.

³ In der Sekundarstufe kann für jede Schülerin und jeden Schüler maximal drei Mal pro Woche, inklusive Handarbeitsunterricht, in der Mittelstufe maximal ein Mal pro Woche eine kurze Mittagspause (11.50 bis 12.55 Uhr oder 12.40 bis 13.45 Uhr) vorgesehen werden. *

⁴ Die Kindergartenzeiten werden wie folgt festgelegt: *

- a. Auffangzeit am Vormittag: 8.10 bis 8.30 Uhr,
- b. Unterrichtszeit am Vormittag: 8.30 bis 11.50 Uhr,
- c. Unterrichtszeit am Nachmittag: 13.45 bis 15.25 Uhr.

Art. 16 Jokertage

¹ Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen können keine Jokertage bezogen werden.

Art. 17 Schulausfälle

¹ Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit einzelner Lehrpersonen organisieren die Schulen ab dem ersten Tag eine Stellvertretung. Wenn keine Stellvertretung möglich ist, regelt die Schulleitung die Betreuung durch andere Lehrpersonen, wobei Schüler und Schülerinnen bis zur dritten Klasse auf Wunsch der Eltern auch zuhause betreut werden können.

² Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen entscheidet die Kreisschulpflege über einen Schulausfall und allfällige Ersatzlösungen.

Art. 18 Ferien und Schulanlässe

¹ Die obligatorischen Besuchstage werden von der Kreisschulpflege festgelegt.

² Die Ferien und die weiteren vier freien Schultage richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und werden von der Zentralschulpflege festgelegt.

³ In der Mittelstufe und in der Sekundarstufe findet in der Regel je eine auswärtige Schulwoche oder Projektwoche statt.

⁴ Für Ferienverlängerungen soll in der Regel nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine Dispensation von maximal fünf Schultagen pro Schulstufe gewährt werden.

Art. 19 Schulreisen und Lehrausflüge

¹ Es wird in der Regel jährlich eine Schulreise durchgeführt.

² Es können auf allen Stufen Lehrausflüge durchgeführt werden.

Art. 20 Schulveranstaltungen

¹ Schulveranstaltungen, welche die ganze Schule umfassen, werden von der Schulkonferenz in der Jahresplanung festgelegt.

Art. 21 Durchführung Schulsilvester

¹ Der Schulsilvester der Primarschulen und Kindergärten findet am Morgen des Schulsilvesters gemäss Ferienplan statt. Die Gestaltung des Anlasses liegt in der Kompetenz der einzelnen Schulen.

² Für die Mittelstufe kann die Kreisschulpflege die Durchführung als Jahresschlussfest am Vorabend des Schulsilvesters bewilligen.

³ Der Schulsilvester der Sekundarstufe wird am Vorabend des Schulsilvesters gemäss Ferienplan als Jahresschlussfest gefeiert.

⁴ Bei Durchführung des Schulsilvesters am Vorabend als Jahresschlussfest ist am ordentlichen Schulsilvester schulfrei. Die Schulleitung entscheidet über den zeitlichen Einsatz der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler am Jahresschlussfest.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf organisieren die Schulleitungen am Vormittag die schulindizierte Betreuung. Ab 11.50 Uhr können die angemeldeten Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung besuchen. *

Art. 22 Auswärtige Schul- und Lagerwochen

¹ Bei Klassenlagern und freiwilligen Wintersportlagern muss die Leitung neben der hauptverantwortlichen Lehrperson in der Regel eine zweite erwachsene Person des anderen Geschlechts umfassen.

² Hilfspersonen müssen mind. 18 Jahre alt sein; es dürfen ohne Küchenpersonal neben den zwei Leitungspersonen eingesetzt werden:

- a. Bis 20 Schülerinnen und Schüler: 1 Hilfsperson,
- b. Pro weitere 10 Schülerinnen und Schüler: eine weitere Hilfsperson.

Art. 22a * Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten

¹ Die Zentralschulpflege bestimmt die Software mit der alle Lehrpersonen inklusive Lehrpersonen der Kindergartenstufe die Noten resp. Beurteilungen und Absenzen verwalten.

² Der Prozessablauf und die Termine zur Archivierung der Zeugnisse und Absenzenlisten finden sich im Anhang.

Art. 22b * Speichern und Drucken im Netzwerk

¹ Für die Speicherung von besonderen Personendaten stellt die Zentralschulpflege ausschliesslich das Verwaltungsnetz und die Applikation «LehrerOffice» zur Verfügung.

² Für den Ausdruck von besonderen Personendaten stellt die Zentralschulpflege ausschliesslich Outputgeräte zur Verfügung, welche den Ausdruck erst mit Hilfe eines Badges oder durch Eingabe eines PIN-Codes am Gerät ausführen.

6 Primarstufe *

Art. 23 Musikalisches Angebot

¹ Die musikalische Grundausbildung wird in der zweiten Klasse innerhalb der Blockzeiten unterrichtet. *

² Die Zentralschulpflege schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Anbietern.

Art. 24 Schwimmunterricht

¹ In der dritten Primarklasse wird ein obligatorischer Schwimmunterricht mit in der Regel einer Wochenlektion, welche eine Turnlektion ersetzt, angeboten. Bei Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern können zwei Abteilungen angeboten werden.

² Die Organisation erfolgt durch das Sportamt. Die Schwimmlehrpersonen sind speziell für den Schwimmunterricht qualifiziert.

³ Eine Lehrperson der Schule ist als Aufsichtsperson beim Schwimmunterricht anwesend.

7 Sekundarstufe *

Art. 25 * Sekundarstufe

¹ Die Anzahl Abteilungen auf der Sekundarstufe wird im Schulkreis festgelegt. *

² Es werden keine Anforderungsstufen geführt. *

Art. 26 Wahlfachangebot

¹ Die Klassengrösse in einem Wahlfachkurs beträgt in der Regel mindestens 10 Schülerinnen und Schüler. Minimal können Kurse unter Einhaltung des Durchschnitts von 10 Teilnehmenden mit 8 Schülerinnen und Schülern geführt werden.

² Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.

8 Schulergänzende Betreuung *

Art. 27 Freiwillige Tagesschule

¹ In den freiwilligen Tagesschulen bilden das obligatorische Kernangebot Unterricht und das freiwillige, schulergänzende Betreuungsangebot eine Einheit.

² Freiwillige Tagesschulen können spezielle Angebote wie Sport, Theater / Musik oder auch saisonale, zeitlich beschränkte Aktivitäten anbieten. Derartige Angebote sind für die Eltern ohne zusätzliche Kosten.

Art. 28 Schulen mit Tagesbetreuung

¹ In den Schulen mit Tagesbetreuung arbeiten die Schulen und die schulergänzende Betreuung je selbständig.

Art. 28a * Angebot

¹ Die Schulergänzende Betreuung bietet die Angebote Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab einem Bedarf von durchschnittlich zehn Kindern pro Betreuungseinheit an. Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern Bedarf an schulergänzender Betreuung, entscheidet die Kreisschulpflege über Lösungen im Einzelfall. *

^{1a} Morgenbetreuung wird ab durchschnittlich sechs pro Betreuungseinheit angemeldeten Kindern angeboten. *

² Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf werden auf Primar- und Sekundarschule angeboten, auch wenn weniger als 10 Kinder den Mittagstisch besuchen.

³ Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können separativ geführt werden. Es sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Wenn eine der Betreuungspersonen auch als sozialpädagogische Unterstützung im Unterricht der Besonderen Klasse eingesetzt ist, kann der Mittagstisch integrativ, mit einer Gruppengrösse von maximal 11 Kindern geführt werden.

Art. 29 Anmeldung

¹ Das Departement Schule und Sport stellt das Anmeldeformular und die Anmeldebedingungen in elektronischer Form zur Verfügung. *

² Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Departement Schule und Sport: Für das erste Semester eines Schuljahres bis am 30. Juni, für das 2. Semester bis am 31. Dezember.

³ Das Departement Schule und Sport weist die Kinder den Betreuungseinrichtungen zu. Wenn eine Schule über mehrere Betreuungseinrichtungen verfügt, besteht kein Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Betreuungseinrichtung.

Art. 30 Organisation und Administration

¹ Das Departement Schule und Sport ist zuständig für die gesamte Administration und Unterstützung der schulergänzenden Betreuung.

Art. 31 Betreuungszeiten

¹ Die Tagesstrukturen stehen den Eltern bei Bedarf zu folgenden Zeiten zur Verfügung: *

- a. Primar- und Kindergartenstufe:
 - 1. * Morgenbetreuung: 07.00–08.10 Uhr,
 - 2. Mittagsbetreuung: 11.50–13.45 Uhr,
 - 3. Nachmittagsbetreuung: 13.30–18.00 Uhr.
- b. Sekundarstufe:
 - 1. Mittagsbetreuung: 12.00–13.30 Uhr.

² Dieselben Öffnungszeiten gelten auch vor öffentlichen Feiertagen und am Schulsilvester.

³ An Brückentagen, an denen kein Unterricht stattfindet, wird keine schulergänzende Betreuung angeboten. *

Art. 32 * Betreuung während den Schulferien

¹ In den Schulferien organisiert das Departement Schule und Sport während 10 von 13 Schulferienwochen eine gesamtstädtische Ferienbetreuung, welche den Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr abdeckt.

Art. 33 Notfallaufnahmen

¹ Kinder, bei denen nicht planbare Situationen eintreffen (z.B. Todes- oder Krankheitsfall), können von der Betreuungsleitung in Absprache mit der Schulleitung spontan und ohne Verfahren aufgenommen werden.

Art. 34 Ausschluss

¹ Kinder können aus folgenden Gründen von den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden:

- a. wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten,
- b. wenn die Kinder den Betrieb dauernd und in einem unerträglichen Mass stören,

- c. aus anderen Gründen, welche ein weiteres Verbleiben eines Kindes in den Tagesstrukturen als untragbar erscheinen lassen.
- ² Über den Ausschluss bei Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen entscheidet das Departement Schule und Sport.
- ³ Über den Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen entscheidet die Schulleitung.

9 Ergänzende Angebote *

Art. 35 Aufgabenstunden

¹ Die Aufgabenstunde ist ein schulisches Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben brauchen.

² Auf der Primarstufe können die Aufgabenstunden auch von Laienpersonen erteilt werden. Die Kreisschulpflege beauftragt geeignete Personen.

³ Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.

10 Zusätzliche Angebote *

Art. 36 QUIMS

¹ Ist eine Schule gemäss den kantonalen Vorgaben QUIMS-berechtigt, legt sie im Schulprogramm QUIMS-Massnahmen insbesondere aus folgenden drei Handlungsfeldern fest:

- a. Sprachförderung,
- b. Förderung des Schulerfolgs,
- c. Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern).

11 Regelung freiwillige Zusatzangebote *

Art. 37 Grundsatz

¹ Alle Zusatzangebote werden in der ganzen Stadt angeboten.

Art. 38 Freifachangebote

¹ Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.

Art. 39 Freiwilliger Schulsport

¹ Der freiwillige Schulsport ergänzt und vertieft den obligatorischen Schulsport. Er leitet die Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven Freizeitgestaltung an und bietet Einblick in verschiedene Sportarten.

² Die Kurse werden semester- oder jahresweise angeboten.

³ Als Kursleitung werden grundsätzlich anerkannte Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter eingesetzt.

⁴ Die Elternbeiträge betragen Fr. 50.– pro Semester.

⁵ Es werden gesamtstädtische Turniere angeboten.

⁶ Die Organisation, Koordination und Aufsicht erfolgt durch das Departement Schule und Sport.

Art. 40 Freiwillige Wintersportlager

¹ Ab der 4. Klasse können Wintersportlager angeboten werden.

² Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.

Art. 41–42 * ...

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen *

Art. 43 Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgehoben:

- a. Reglement über die Kinderhorte in der Stadt Winterthur vom 13. September 2005,
- b. Übergangsorganisationsreglement vom 17. Juni 2008 (inkl. I. und II. Nachtrag vom 16. Juni 2009 resp. 29. Juni 2010).

Art. 44 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Das Organisationsreglement tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft, ausgenommen Artikel 39 Abs. 4, welcher auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2010/2011 in Kraft gesetzt wird.

² Für das erste Semester des Schuljahres 2010/2011 betragen die Elternbeiträge im freiwilligen Schulsport Fr. 40.– pro Semester.

Anhänge

Anhang 1: Schultransporte

Anhang 2: Prozessbeschreibung Archivierung Zeugnisse und Absenzenlisten

Anhang 3: Pflichtenheft für die Mitglieder der Kommission «Medien & Schule»

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.06.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	-
23.11.2010	23.11.2010	Art. 21 Abs. 5	geändert	-
05.07.2011	01.08.2011	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	-
05.07.2011	01.08.2011	Art. 22a	eingefügt	-
05.07.2011	01.08.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	-
05.07.2011	01.08.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	-
05.07.2011	01.08.2011	Anhang 2	Inhalt geändert	-
03.07.2012	01.08.2013	Art. 25	totalrevidiert	-
03.07.2012	01.08.2013	Art. 41	aufgehoben	-
03.07.2012	01.08.2013	Art. 42	aufgehoben	-
18.09.2012	18.09.2012	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
18.09.2012	18.09.2012	Art. 14a	eingefügt	-
09.04.2013	01.06.2013	Art. 22b	eingefügt	-
09.04.2013	30.06.2014	Art. 28a	eingefügt	-
09.04.2013	01.08.2013	Art. 29 Abs. 1	geändert	-
09.04.2013	01.08.2013	Art. 31 Abs. 3	geändert	-
09.04.2013	01.08.2013	Art. 32	totalrevidiert	-
04.06.2013	01.08.2013	Art. 15 Abs. 1	geändert	-
04.06.2013	01.08.2013	Art. 15 Abs. 2	geändert	-
04.06.2013	01.08.2013	Art. 15 Abs. 3	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 2	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Art. 2a	eingefügt	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 3	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 4	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 5	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 6	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 7	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 8	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 9	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 10	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 11	geändert	-
02.07.2013	01.08.2013	Titel 12	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2016	01.08.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	-
11.04.2017	01.08.2017	Art. 15 Abs. 4	geändert	-
11.04.2017	01.08.2017	Art. 31 Abs. 1	geändert	-
21.11.2017	01.08.2018	Art. 25 Abs. 1	geändert	-
21.11.2017	01.08.2018	Art. 25 Abs. 2	geändert	-
16.01.2018	01.08.2018	Art. 23 Abs. 1	geändert	-
16.01.2018	01.08.2018	Art. 28a Abs. 1	geändert	-
16.01.2018	01.08.2018	Art. 28a Abs. 1a	eingefügt	-
16.01.2018	01.08.2018	Art. 31 Abs. 1, a., 1.	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.06.2010	01.08.2010	Erstfassung	-
Titel 2	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 2a	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	-
Titel 3	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, c.	05.07.2011	01.08.2011	geändert	-
Titel 4	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 14 Abs. 1	18.09.2012	18.09.2012	geändert	-
Art. 14a	18.09.2012	18.09.2012	eingefügt	-
Titel 5	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 1	04.06.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 2	04.06.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 3	04.06.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 4	11.04.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 21 Abs. 5	23.11.2010	23.11.2010	geändert	-
Art. 22a	05.07.2011	01.08.2011	eingefügt	-
Art. 22b	09.04.2013	01.06.2013	eingefügt	-
Titel 6	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 23 Abs. 1	16.01.2018	01.08.2018	geändert	-
Titel 7	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 25	03.07.2012	01.08.2013	totalrevidiert	-
Art. 25 Abs. 1	21.11.2017	01.08.2018	geändert	-
Art. 25 Abs. 2	21.11.2017	01.08.2018	geändert	-
Titel 8	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 28a	09.04.2013	30.06.2014	eingefügt	-
Art. 28a Abs. 1	16.01.2018	01.08.2018	geändert	-
Art. 28a Abs. 1a	16.01.2018	01.08.2018	eingefügt	-
Art. 29 Abs. 1	09.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 31 Abs. 1	11.04.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 31 Abs. 1, a., 1.	16.01.2018	01.08.2018	geändert	-
Art. 31 Abs. 3	09.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 32	09.04.2013	01.08.2013	totalrevidiert	-
Titel 9	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Titel 10	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Titel 11	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 41	03.07.2012	01.08.2013	aufgehoben	-
Art. 42	03.07.2012	01.08.2013	aufgehoben	-
Titel 12	02.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Anhang 1	05.07.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	-
Anhang 1	05.07.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	-
Anhang 1	22.11.2016	01.08.2017	Inhalt geändert	-
Anhang 2	05.07.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	-